Amts = Blatt

ber

Ronigliden Breslaufden Regierung.

— Stúck XI. —

Brestau, ben 20ften Marg 1816.

Allgemeine Gefet. Sammlung.

No. 6. enthalt:

- (No. 336.) Die Merhochfte Cabincts Driere vom 15ten gebr. C., Die obere Berwaltung der Landgeftutte betreffend.
- (No. 337.) Die Verordnung wegen Bestrafung berjenigen, welche Orben, Ehrenzeichen und die Kriegsbenkmunze unbefugterweise tragen. Vom 19ten Febr. 1816.
- (No. 338.) Das Edict wegen ber ben Konigl. Bergamtern wiederum beigulegenden Gerichtsbarkeit. Bom 21ften Febr. 1816.
- (No. 339.) Die Allerhochfte Cabinets = Orbre vom 24sten Februar c., bie Berhatung der Berunreinigung ber schiff = und flofbaren Flofe und Kanale betreffend.

Des Konigs Majestat haben mittelft Allerhochster Cabinets : Drbre vom 28sten v. M. ben zeitherigen herrn Chef : Prafibenten Merdel zum Dber : Prafibenten fur Schlesien und die Graffchaft Glat, mit Benbehaltung der Gigenschaft als Chef : Prafibent der unterzeichneten Regierung, zu ernennen, und demfelben zugleich die Curatel der hiefigen Universität zu übertragen geruhet; welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, ben 12ten Marg 1816.

Ronigl. Preuß. Brestausche Regierung von Schlesien.

Berordnungen ber Konigl. Breslaufchen Regierung.

Nro. 86. Betrifft bie Convention5 : 300 : Freiheit ber roben Saute und Felle aus bem Grosberzogthum Pofen.

Die Besthumung des Königl. Finang-Ministerit vom 3. Februar c., wonach von den aus dem Grosherzogthum Posen eingehenden roben Hauten und Fellen der Conventionszoll nicht entrichtet werden darf, wird dem Publiko nachrichtlich und den Accise- und Bou-Aemtern zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

P. XXVII. Fe'r. 655.) Breelau ben 7. Marg 1816.

A. D. VI. März. 25.)

Ronigl. Breel. Regierung.

Nro. 87. Betreffend bie bewilligte Reffitution ber Erfag: Boll : Gefalle beim Ausgange Leipziger Defi: Baaren über Berun.

Um den Transito-Berkehr von den Leipziger Meffen durch Schlesien über das Soll-Amt Berun nach Eracau und Brody zu erleichtern, haben des herrn Finanz-Ministers Ercellenz per Rescriptum vom 22sten Februar e. zu bestimmen besunden: daß die Borschriften der Verfügung vom 22. Sextember 1814 (XXXIX Stud des Amtsblatts pro 1814 Seite 454 Verordnung No. 304 vom 29. Septbr. cj. a.,) nach welchen die, von den Leipziger Meffen eingehenden Manusactur-Baaren beim Eingange ins Land zwar einen Erfeh- 30ll von 5 Rther. pro Berliner Centner brutto entrichten, hierauchst aber

bei der westlichen Ausfuhr eine Gefalle: Restitution von 3mei Thaler pro Berliner Centner brutto erhalten, auch auf ben Berecht mit Manufactur-Waaren angewendet werden sollen, welche von den Leipziger Meffen aus, über bas 3011-Umt Berun nach bem Auslande transportirt werden.

Das Publifum wird von diefer Festfegung hierdurch benachrichtiget, bie Accife und 30A : Nemter aber zugleich angewiefen, fich hiernach zu achten.

G. XXIV. März. 678. A. D. III. März. 34.

Breslau den 8. Marg 1816.

Konigi. Bredlausche Regierung.

No. 88. Brtreffent bie bei Berabreichung ber Emolumente fur Goldaten : Frauen und Kinder mit bem iften Marg b. I. eintretenben Grunbfage.

In Abficht ber ben Solbatenfamilien fur die Dauer bes Rrieges zugeftandenen Emolumente, ift hohern Orts nachstehendes festzusegen befunden worden:

- 1) Co haren die ben Solbaten grauen und Kindern fur die Dauer bes Rrieges gegebenen Unterflugungen gegenwartig nach eingetretenem Frieben auf.
- 2) Es findet die nur fur die Dauer des Rrieges suspendirte Berordnung, wonach nur die Familien der vor dem 1. Januar 1810 verheiratheten Soldaten jum Genuß der für sie ausgesehten Emolumente berechtigt find, jest wieder Unwendung, und die Bedingung der Normal-Berheirathungszeit tritt wieder ein.
- 3. Nur die in Frankreich gurudgebliebenen Militairs werben vorläufig bis zu anderweiter Entscheidung, ben vor dem Feinde stehenben Militairs gleich geachtet, und banach die Rechte der zurudgebliebenen Familien beurtheilt.
- 4) Es find die zuruckgebliebenen Frauen und Kinder der commandirten oder in entfernten Provinzen befindlichen Militairs zum Servis-Empfange nicht berechtigt,
 und es greift baber die frühere gesetzliche Bestimmung wieder Plag: daß die
 Frauen und Kinder der vor dem 1. Januar 1810 verheiratheten Militairs nur
 dann auf die ihnen zustehenden Emolumente Anspruch haben, wenn sie in den
 Garnisonen bei ihren Mannern und resp. Batern sich aufhalten.
- 5, Es foll folden einzelnen Solbaten Frauen und Aindern, welche ihren Mannern und Batern in die neuen Standquartiere folgen, Borfpann nicht verabreicht werben.

Borfiebende Bestimmungen treten mit bem 1. Marz b. 3. ein, wonach die Ragistrate und Servis Deputationen, so wie wegen der Festsegung ad 5 die Lands pathlichen Behörben auf das genaueste sich zu achten haben.

M. IV. Marz. 1068. Bredlau, ben gten Marg 1816. Militair Debutation ber Bredlaufchen Regierung.

Nro. 89. Berorbnung megen ber Ramen8:Beranberungen ber fich taufen laffenben Juben.

Dhnerachtet burch die Berordnung vom II. Marg 1814 (Amteblatt 1814 &. 119) in Erinnerung gebracht worden, baß gu jeder Beranderung eines Famis lien: Namens die Genehmigung der Konigl. hohen Staats: Ministerien eingeholet werben muß, fo hat doch ein Jude bei seinem furzlich erfolgten Uebertritt gur drifts lichen Religion feinen Ramen eigenmachtig verandert.

Auch wenn Semand beim Uebertriet von einer Religion zu einer andern feinen Namen verandern will, kann foldes nicht eher geschehen, mithin derselbe auf den angenommenen neuen Namen nicht eher getaufet werden, als bis er dazu durch die Polizei-Behorde seines Wohnorts die Genehmigung der Konigl. Ministerien beisebracht bat.

Die Polizen und Geiftliche Behorben haben auf Beobachtung biefer Boridvift ju halten.

G. XVII. März 731. Breslau ben gun Marg 1816. Königl. Breslaufde Regierung von Schlefien.

No. 90. Betreffend bie Ernennung von zwei Bifchofen in ber evangelischen Rirche.

Seine Königliche Majestat haben am Friedens und Aronungsfeste ben 18. Januar b. J. allergnabigst beschlossen, nach dem Beispiele Seiner Majestat bes Konigs Friedrichs bes erften, jur Belohnung ausgezeichneter Berdienste im geistslichen Stanbe, zwei Bischofe ber evangelischen Kirche zu ernennen, ohne jedoch badurch etwas in ter Berfassung ber evangelischen Kirche beider Confessionen aus dem Birkungsfreise ber durch biese Würde ausgezeichneten Manner zu andern. Dem gemaß haben Seine Majestat Allerhochst Dero ersten Hofprediger und Ober-konsistorial- Rath Sack zu Berlin und ben General- Superintendenten Borowsti in Konigsberg in Preußen zu evangelischen Bischofen zu ernennen und dabei zu bestim-

men geruhet, daß diese Burbe eine Anerkennung ausgezeichneter Berdienste im geistlichen Stande beider Confessionen sein soll, weshalb die ernannten Herren Bifchofe den Rang der Königlichen Oberprassonen haben, und ihnen in der Anerede und im Schreiben das Pradikat: "Hochwurdiger" so wie alle übrigen Borzage r. Ghrenrechte eines Bischofes beigelegt und ertheilt werden sollen.

1 XXXIV. Febr. 466. Breslau ben 7ten Marg 1816.

Ronigl. Breslaufche Regierung.

Nro. gr. Ginfenbung ber ausgefchriebenen Collecten.

Digleich schon in dem Umteblatte Rro. 4. får 1816 die promptere Einfenstung ber ausgeschriebenen Collecten in Erinnerung gebracht worden, so ist dies boch bis jest zum Theil von geringem Erfolge gewesen; es werden baher famtliche Serrn Landrathe, Superintendenten, katholische geiskliche Behorden und Magistrate nochmals aufgesorbert, die in den Umteblattern deshalb enthaltenen Borschriften von jest an auf das genaueste zu besolgen.

G. IV. Marz 384. Breslau ben 11ten Marg 1816. Geiftliche und Schulen- Deputation ber Breslaufchen Regierung.

Nro. 92. Begen bes Ginlages bes Schwarg : Diebes.

Der in bem Publikando vom 30. Januar a verbothene Einkaß bes Schmarg- Biebes aus Rufland, bem Konigreiche Poblen und bem Großbergogthum Pofen wird von jest an, jedoch nur in ber Art nachgegeben: daß der Eintrieb nur über Die bekannten Quarantaine- Nemter geschehen darf, und daß das Bieh bort unter ber Aufsicht bes Revisors geschwemmt wird, welches auf dem Quarantaisne- Attefte ausbrucklich bescheinigt fein muß.

Siernach haben fich die gefammten Polizeis Quarantaines Accifes und Boll-Bes

amten genau ju achten.

P. X. Marz 303. Brestan ben 13. Marg 1816.

Polizen- Deputation ber Breslauer Regierung.

Nro. 93. Aufforderung megen ber ba und bort vorkommenben Ausbruche ber Rrate, und ber venerischen Arantheiten.

Die sammttichen Polizen = und Sanitats = Beamten werben zur größten Aufmetklamkeit auf die Ausbrücke der Arabe und der venerischen Kantheiten aufge, fordert, bamit die heitung der damit Behaftiten unter gehöriger Aufsicht mit der erforderlichen Schonung ohne Berzug bewirkt werbe.

P. X. 304. März. Breslau ben 13. Marg 1816, Polizen = Deputation ber Bresl. Regierung.

Nro. 94. Bererdnung wegen ber fernerbin zu formirenben Anfrage um Entlaffung ober Beurlaubung einzelner Solbaten beim fiebenben Beere.

Es ift nothwendig, nach erfolgter oder noch einzuleitender Auflösung der Land, wehr und Entlaffung der Arieges Referve, in Betreff der sernerhin anzubringenden Entlaffungs = und B. urlaubungs Gesuche für einzelne Soldaten, ein regelmäßiges Berfahren einzuleiten.

Demgemaß wird hierdurch im Allgemeinen folgendes verordnet:

Bufdrorft verbleibt es bei der ichon fruhern Beftimmung, wonach bergleichen Gefuche nicht directe bei dem Ronigl. General-Commando von Schleften angebracht werden burfen, mit dem Bemerken, daß, nach beffen Ertlarung, dazauf keine Antwort erfolgen wirb.

Alle fernern E. tlassungs: ober Beurlaubungs Gesuche muffen vielmehr durch bie Konigl. Laudratihlichen Offic en, nach deren forgfoltigster Prujung, der Konigl. Regierung vorgelegt werden, die sodann das Königliche General Commando von Schlesien um weitere Beranlassung ersuchen wird. Diese Antrage durfen surfen fur die Folge nicht einzeln eingehen, sondern es mussen wisten gang außerordentlich beingende Falle ausgenommen, mittelst besonderer, nach unten flebendem Echama genau anzufertigender, Listen geschehen, welche nur von 2 zu 2 Monaten einzureichen sind. Die ser Zeitraum ift zur Einleitung der nöthigen Ersasgestellung, worüber die nähern Bestimmungen noch ersolgen werden, und eben so auch wegen der Entserung der in auswärtigen Provinzen oder in Frankreich zurückgebliebenen Truppentheile, durchsaus nothwendig.

Die ersten bergleichen Liften werben bis jum 30. b. M. erwartet, wobei noch beobachtet werben muß, baß folche separat, sowohl für die betreffenden Koniglichen General: Commando's und commandirenden Generale, als auch für jede einzelne Truppen: Abtheilung oder Regiment, angefertigt werden mussen.

Sammtliche Ronigl. Landrathl. Officia haben fich hiernach aufe genauefte gu achten.

Schema.

& i st e

ber in bem Regiment bienenben Solhaten, welche, wegen mitthichaftlichen ober sonftigen individuellen Berhaltniffen in ber heimath, zu verabschieben ober zu beurlauben bringend nothig find.

Nro.	Bor = und Zuname.	aus wels chem Rreis fe.	in welchem Regiment, Bataillon, Compagnie oder Escabron folche bienen.	Raifon, warum fols die zu verabschieden: oder zu beurlauben nothig find.

Plen. XXII. Februar 620. Breslau ben 13. Marg 1816.

Militair : Deputation ber Breflaufden Regierung.

Berordnungen des Ronigl. Dber : Landes : Berichts gu Breslau.

Nro. 5. Bekanntmachung, vermage welcher bie gesehlichen Borichriften, in welchen Salelen ber Weg Rechtens nicht fiatt finden foll, in Erinnerung gebracht werden.

Die Gefege bestimmen zwar diejenigen Falle, in welchen der Weg Rechtens ritt ftatt finden foll, und es enthalten darüber besonders in Beziehung auf Gewers bes Polizeis Sachen die Berordnung vom 26. December 1808 wegen verbefferter Einrichtung ber Provinzials-Behorden, ingleichen das Edict über die Einführung

der Geweebesteuer vom 2. November 1810, das Geset über die polizeilichen Berhältenisse der Gewerbe vom 7. September 1811 und die Allerhöchste Gabinets Drore vom 19. April 1813 ganz gemessene Borschriften und Anweisungen; indeß hat sich boch der Ches der Justiz veranlaßt gefunden, diese gesetlichen Borschriften zur genauen Besolgung in Erinnerung zu bringen, damit nicht durch Julassung solcher Klagen, welchen der Rechtsweg verschlossen ist, noch durch Sinseitung derselben zur gerichtelichen Instruction und Entscheidung Veranlassung zu gegründeten Beschwerden gegründen wird.

Dies wird ben fammtlichen Untergerichten in Dberfchlefien gur genaueften

Rachachtung hiermit befannt gemacht.

Brieg, ben 5. Marg 1816. Ronigl. Preuf. Dber-Landes-Gericht von Dber = Schlefien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bieberige Rathmann Gottlieb Janer ju hundsfeld, jum Burgermeifter bafelbft.

Der Creis : Phyfifus und bisherige Burgermeifter Ernft Clement gu Groß: Streblis, ift wiederum gum Burgermeifter baselbft auf 6 Sabre gewählt worben.

Der bisherige Rathmann und Cammerer Anton Zimmermann zu Groß Strehe lig, ift abermals zum Rathmann und Cammerer bafelbft auf 6 Jahre gewänst morben.

Der Bürger August Zaplethal, ber Steuer-Ginnehmer Gottlob Christian Freyer, ber Kausmann und bisherige Rathmann Michael Thoma, und der bisherige Rathmann Severin Dolainsky zu Groß Strehlig, zu unbesolbeten Rathmannern daselbst.

Der Stadtverordnete und Budnermeifter Jofeph Bolff gu Rofenberg, jum Cammerer bafelbit.

Zobesfälle.

Der Umte = Chnrurgus Liebthen, im Konigl. Domainen = Amte Ohlau.

Der holge-hofe-Inspector Rafpe zu Thiergarten im Ronigl. Domainen= Amte Oblau.